

Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg



Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg - 14767 Brandenburg

Herrn
Peter Thiel
Wollankstr. 133
13187 Berlin

Telefon: 03381 2082 – 0
Durchwahl: 03381 2082 – 454
Telefax: 03381 2082 – 190
Datum: 6. Januar 2020
Aktenzeichen: 54 Zs 1029/19
(bei Antwort bitte angeben)

Anzeigensache gegen Richter am Amtsgericht Kuhnert wegen des Verdachts der Rechtsbeugung u. a.

**Ihre Beschwerde vom 29. November 2019 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft
Neuruppin vom 18. November 2019
(366 Js 35466/19)**

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung

Sehr geehrter Herr Thiel,

auf die genannte Beschwerde sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, in Abänderung des angefochtenen Bescheids die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, mangels Anfangsverdachts von der Aufnahme von Ermittlungen abzusehen, entspricht aus den Ihnen in dem angefochtenen Bescheid mitgeteilten Gründen, auf den ich zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst Bezug nehme, der Sach- und Rechtslage. Vorliegend fehlt es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Rechtsbeugung oder anderer Straftaten durch den von Ihnen beanzeigten Richter am Amtsgericht Kuhnert.

Hausadresse: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel

Öffentliche Verkehrsmittel:
vom Hauptbahnhof
Straßenbahn 2, 6
bis Haltestelle Neustädtischer Markt

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse
IBAN: DE35 3005 0000 7110 4005 33
BIC-Swift: WELADEDXXX

Servicezeiten:
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

Das Beschwerdevorbringen, das keine neuen Tatsachen enthält, ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen.

Der Bundesgerichtshof stellt in einer mittlerweile Jahrzehnte alten und von allen fünf Strafsenaten praktizierten ständigen Rechtsprechung für die Erfüllung des Rechtsbeugungstatbestandes hohe Anforderungen auf. Danach ist vom Rechtsbeugungstatbestand nur der Rechtsbruch erfasst. Rechtsbeugung begeht hiernach nur derjenige Amtsträger oder Richter, der sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Die (bloße) Unvertretbarkeit kann keinen geeigneten Maßstab für die Abgrenzung zwischen tatbestandlosem und tatbestandsmäßigem Handeln im Sinne des § 339 StGB bilden. Nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege ist hiernach unter Strafe gestellt. Maßstab kann danach nur sein, ob sich eine Entscheidung offensichtlich als Willkürakt darstellt, weil sie von einer gängigen Rechtspraxis im extremen Maße abweicht (vgl. MünchKommStGB/Uebele, 3. Auflage, § 339 StGB Rdn. 31 m.w.N.).

Anhaltspunkte für einen solchen elementaren Rechtsverstoß des von Ihnen beanzeigten Richters am Amtsgericht Kuhnert sind nicht ersichtlich.

Vorliegend hat das Amtsgerichts Neuruppin in seiner Entscheidung über die Frage der Abhilfe auf Ihre Beschwerde gegen § 572 Abs. 1 ZPO verstoßen. Das Erstgericht ist im Abhilfeverfahren nämlich zu der Prüfung verpflichtet, ob die Beschwerde begründet ist. Hält es seine Entscheidung mit einer anderen Begründung aufrecht, hat es nicht den angefochtenen Beschluss aufzuheben und mit neuer Begründung zu erlassen, sondern den Nichtabhilfebeschluss dem Beschwerdegericht vorzulegen. Neues Vorbringen ist mit Rücksicht auf § 571 ZPO zu beachten und in die Prüfung einzubeziehen. Das Gericht hat – was vorliegend nicht ausreichend geschehen ist – seine Abhilfeentscheidung zu begründen, insbesondere im Falle eines neuen Vorbringens. In diesen Fällen kann das Gericht – worauf das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 15. Oktober 2019 hingewiesen hat – ohne Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht einfach auf die angegriffene Entscheidung verweisen. Eine fehlende Begründung kann – wie hier – zu einer Zurückverweisung durch das Beschwerdegericht wegen eines Verfahrensfehlers führen (vgl. BeckOK ZPO/Wulf, 34. Ed. 1.9.2019, ZPO § 572 Rn. 7 m.w.N.).

Allerdings liegen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der anderen oben genannten Voraussetzungen der Rechtsbeugung hier erkennbar nicht vor.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wagner', written over a horizontal line.

Oberstaatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 StPO innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Über diesen Antrag hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in 14770 Brandenburg, Gertrud-Piter-Platz 11, zu entscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein sowie die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

Der Antrag ist bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht einzureichen.

Die bezeichnete Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem angeführten Gericht eingeht.

Für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.